

# Unterstützungshilfen bei Unwetterkatastrophen

Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 iVm § 2a Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G)

Stand: 19.11.2024

## **Inhalt**

<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Rechtsgrundlage und Ziele .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Gegenstand und Höhe der Unterstützungsleistungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Übernahme von Kosten für Ersatzquartiere (Wohnraumbeschaffung) .....</b>	<b>7</b>
<b>3.2 Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Wohnraum (Wohnraumerhaltung) .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Verfahren .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Berichtspflichten .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Bestimmungen zur Qualitätssicherung .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Geltungsdauer .....</b>	<b>12</b>

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 6 Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenserhaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024, folgende Richtlinie:

# Präambel

Im September 2024 waren mehrere Bundesländer im Bundesgebiet von einer Extremwetterlage mit außerordentlich starken und anhaltenden Niederschlägen betroffen, welche zu drastischen Hochwasserereignissen führten.

Die Unwetter- und Hochwasserereignisse hatten gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung in diesen Gebieten. Es kam unter anderem zu Überflutungen, Dammbbrüchen und – in einigen Regionen – auch zu weitreichenden Evakuierungen (insbesondere in Niederösterreich, punktuell aber auch in anderen Teilen des Bundesgebiets). Laut ersten Schätzungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) belaufen sich die Schäden durch die Hochwasserereignisse auf über 1,3 Mrd. Euro. Davon entfällt eine Schadenssumme von rund 700 Mio. Euro auf Privathaushalte.

Aufgrund des Hochwassers und seinen Folgen konnten bzw. können zahlreiche Menschen ihren Wohnraum nicht zweckentsprechend nutzen und sind von Wohnungslosigkeit bedroht. Wohnungslosigkeit hat massive soziale, psychische und gesundheitliche Folgen für die Betroffenen. Sie benötigen deshalb – zumindest – temporär neuen Wohnraum.

Um zur Deckung des akuten Unterstützungsbedarfes nach Unwetterkatastrophen im Bereich Wohnen einen Beitrag leisten zu können, wurde das Leistungsspektrum des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) erweitert.

Das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz sieht daher vor, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die Jahre 2024 bis 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 40 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit sollen Menschen, die von der Unwetterkatastrophe im September 2024 existenzbedrohend betroffen sind, Unterstützungsleistungen zur Wohnungssicherung und Wohnraumbeschaffung gewährt werden können. Ziel ist es, Wohnungslosigkeit in Folge des Hochwassers zu verhindern bzw. finanzielle Unterstützungen zu leisten, wenn Wohnraum – temporär – unbenutzbar geworden ist.

Die Unterstützungsleistungen im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie werden ergänzend zu Leistungen der Gebietskörperschaften (wie etwa der Beihilfen aus den Katastrophenfonds) gewährt. Dies erforderte die Einbindung einer Vielzahl von Akteur:innen, weshalb die Richtlinie in enger Abstimmung mit dem Land Niederösterreich, welches am stärksten vom Hochwasser im September 2024 betroffen war, konzipiert wurde.

## 1. Rechtsgrundlage und Ziele

Diese Richtlinie wird gemäß § 6 LWA-G im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

Mit dieser Richtlinie werden die näheren Voraussetzungen für die Verwendung der Mittel für Unterstützungsleistungen nach Unwetterkatastrophen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 iVm § 2a LWA-G festgelegt. Die entsprechenden Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Richtlinie.

Unterstützungsleistungen zur Wohnungs- und Energiesicherung gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 LWA-G sowie Unterstützungsleistungen zur Wohnraumbeschaffung gem. § 2 Abs. 1a sind nicht Regelungsgegenstand der gegenständlichen Richtlinie.

## 2. Begriffsbestimmungen

- **Härtefall:** Ein Härtefall liegt vor, wenn Menschen von einer Unwetterkatastrophe im Sinne dieser Richtlinie betroffen waren und den Wohnraum an ihrem Hauptwohnsitz nicht zweckentsprechend nutzen können bzw. konnten.
- **Hauptwohnsitz:** Der Hauptwohnsitz einer Person ist gemäß Art. 6 Abs. 3 B-VG dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so ist jener als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.
- **Wohnsitz:** Als Wohnsitz im Sinne dieser Richtlinie sind Objekte zu verstehen, die überwiegend der Befriedigung eines dauerhaften Wohnbedürfnisses und nicht der betrieblichen Nutzung dienen.

- **Wohneinheit:** Als Wohneinheit im Sinne dieser Richtlinie ist jener Teil eines Wohnobjektes zu verstehen, für welches ein eigenes Schadenserhebungsprotokoll angefertigt wurde.
- **Unwetterkatastrophe:** Als Unwetterkatastrophe im Sinne dieser Richtlinie ist das Hochwasserereignis, welches zwischen dem 12.09.2024 und dem 17.09.2024 eingetreten ist, anzusehen, welches außergewöhnliche Sachschäden an Wohngebäuden verursacht hat.
- **Katastrophenbedingter Verlust von Wohnraum:** Ein katastrophenbedingter Verlust von Wohnraum liegt vor, wenn Menschen ihre Wohneinheit (Wohnraum ihrer Wohnung oder ihres Hauses, in dem sie zum Zeitpunkt der Unwetterkatastrophe ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten), unwetterbedingt nicht zweckentsprechend nutzen können bzw. konnten oder vorübergehend neuen Wohnraum benötigen bzw. benötigten und über keinen weiteren Wohnsitz verfügen.
- **Schadenserhebungsprotokoll:** Als Schadenserhebungsprotokoll im Sinne dieser Richtlinie ist das von den durch die Gemeinden eingerichteten Schadenserhebungskommissionen im Zuge der Schadenserhebung erstellte Protokoll zu verstehen, das für den Erhalt von Zuwendungen nach Punkt 3.1 und 3.2. vorzulegen ist.
- **Überflutung:** Als Überflutung im Sinne dieser Richtlinie ist eine unwetterkatastrophenbedingte Überschwemmung von Wohnraum (nicht: Nebengebäude, Kellerräumlichkeiten) anzusehen, die in einem Schadenserhebungsprotokoll dokumentiert ist. Unerheblich ist dabei die Höhe des Hochwasserstandes in den betroffenen Wohnräumlichkeiten.
- **Sanierung:** Als Sanierung im Sinne von 3.2 dieser Richtlinie gelten sämtliche Maßnahmen zur Wiederherstellung von intaktem Wohnraum, insbesondere die Trocknung, Entfernung und Neuverlegung des Estrichs.

### 3. Gegenstand und Höhe der Unterstützungsleistungen

Leistungen nach dieser Richtlinie gebühren für Bedarfe, die durch Leistungen Dritter nicht (siehe Unterstützungsleistung gemäß 3.1) oder nur zum Teil (siehe Unterstützungsleistung gemäß 3.2) gedeckt werden (siehe auch Ausführungen unter Punkt 7).

Zuwendungen gem. gegenständlicher Richtlinie werden in Form einer Unterstützungsleistung zur Wohnraumerhaltung und/oder zur temporären Wohnraumbeschaffung nach Unwetterkatastrophen gemäß § 2a LWA-G geleistet und sind als einmalige Geldleistungen zu gewähren.

Diese Unterstützungsleistungen verfolgen das Ziel, für Menschen, deren Wohnraum unwe-  
terkatastrophenbedingt verloren gegangen oder nicht nutzbar geworden ist, einen finanzi-  
ellen Beitrag zu wohnraumerhaltenden Maßnahmen oder zur Anmietung eines Ersatzquar-  
tiers zu leisten. Zuwendungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden  
budgetären Mittel gewährt werden. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein  
Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Im Einzelnen können folgende Leistungen gewährt werden:

### **3.1 Übernahme von Kosten für Ersatzquartiere (Wohnraumbeschaffung)**

Kosten für Ersatzquartiere können in Form von einmaligen Geldzuwendungen für eine vo-  
rübergende Unterbringung in einer Ersatzunterkunft (z.B. in einer Mietwohnung, einem  
Hotel, einer Pension oder einer Ferienwohnung) übernommen werden.

Die Höhe der Unterstützungsleistung für Ersatzquartiere richtet sich nach den tatsächlichen  
Kosten, die für die Unterbringung in einer Ersatzunterkunft angefallen sind (Echtkosten).

Eine Übernahme von Kosten für Ersatzquartiere kann nur gewährt werden, wenn diese Kos-  
ten durch entsprechende Zahlungsnachweise belegt werden können und hinsichtlich der  
unwetterkatastrophenbedingten Schäden am Hauptwohnsitz der antragstellenden Person  
ein entsprechendes Schadenserhebungsprotokoll vorliegt.

Die maximale Auszahlungssumme für die Übernahme von Kosten für Ersatzquartiere be-  
trägt 3.500 Euro pro Haushalt und kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen  
als erfüllt anzusehen sind:

- Die antragstellende Person musste ihren Hauptwohnsitz zumindest temporär verlassen.
- Es bestand ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen der Unwetterkatastro-  
phe und dem Verlassen des Hauptwohnsitzes.
- Es liegt bzw. lag eine unwetterkatastrophenbedingte Überflutung von Räumlichkeiten  
im Wohnraum der Wohneinheit vor (nicht: Kellerräumlichkeiten, Nebengebäude).
- Der antragstellenden Person sind durch den temporären Umzug nachweislich Mehrkos-  
ten entstanden.

Das (kumulative) Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen kann durch folgende Nachweise bestätigt werden:

- **Bestehen eines Hauptwohnsitzes in Österreich:** Der Nachweis kann durch einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister (Hauptwohnsitzmeldung) erfolgen, sofern das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes am Ort des Schadenseintritts nicht bereits aus dem vorliegenden Schadenserhebungsprotokoll hervorgeht.
- **Nichtnutzbarkeit des Wohnraums am Hauptwohnsitz durch unwetterkatastrophenbedingte Überflutung:** Der Nachweis ist durch ein Schadenserhebungsprotokoll der Schadenserhebungskommissionen, welches eine entsprechende Überflutung von Räumlichkeiten im Wohnraum der Wohneinheit ausweist, zu erbringen.
- **Mehrkosten durch einen unwetterkatastrophenbedingten, temporären Umzug:** Der Nachweis ist durch einen Mietvertrag oder Rechnungen bzw. anderweitige Nachweise für ein tatsächlich entrichtetes Benutzungsentgelt zu erbringen.

### 3.2 Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Wohnraum (Wohnraumerhaltung)

Für den Fall, dass Wohnraum infolge einer Unwetterkatastrophe im Sinne dieser Richtlinie zumindest temporär nicht nutzbar ist oder war, kann als Unterstützungsleistung folgender Pauschalbetrag als einmaliger Beitrag zur Erhaltung von Wohnraum gewährt werden:

Eine pauschale Unterstützungsleistung in Höhe von 2.200 Euro pro Wohneinheit als finanzieller Beitrag zur Sanierung des Wohnraums der Wohneinheit, wenn folgende Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind:

- Der Schaden ist am Hauptwohnsitz der antragstellenden Person eingetreten.
- Es bestand ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen der Unwetterkatastrophe und dem Schaden, der im Wohnraum der Wohneinheit entstanden ist.
- Es liegt bzw. lag eine unwetterkatastrophenbedingte Überflutung von Räumlichkeiten im Wohnraum der Wohneinheit vor (nicht: Kellerräumlichkeiten, Nebengebäude).

Das kumulative Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen kann durch folgende Nachweise bestätigt werden:



- **Bestehen eines Hauptwohnsitzes in Österreich:** Der Nachweis kann durch einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister (Hauptwohnsitzmeldung) erfolgen, sofern das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes am Ort des Schadenseintritts nicht bereits aus dem vorliegenden Schadenserhebungsprotokoll hervorgeht.
- **Nichtnutzbarkeit des Wohnraums am Hauptwohnsitz durch unweatherkatastrophenbedingte Überflutung:** Der Nachweis ist durch ein Schadenserhebungsprotokoll der Schadenserhebungskommissionen, welches eine entsprechende Überflutung von Räumlichkeiten im Wohnraum der Wohneinheit ausweist, zu erbringen.

## 4. Verfahren

Das BMSGPK bedient sich zur Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen einer Abwicklungsstelle im Sinne des § 5 Abs. 1 LWA-G.

Personen, die die Voraussetzungen gemäß 3.1 und/oder 3.2 erfüllen, können bis 30.06.2025 Anträge auf Unterstützungsleistungen stellen. Eine Annahme von Anträgen zu einem späteren Zeitpunkt ist nur auf Weisung des BMSGPK möglich. Die Antragstellung ist ausschließlich über das vom BMSGPK vorgegebene Antragsformular möglich, welches auf der Website der Abwicklungsstelle abrufbar ist.

Das vorgegebene Antragsformular enthält sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzhinweise nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO.

Sämtliche Unterstützungsleistungen können ausschließlich auf Antrag gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt gebührenfrei. Die Abwicklungsstelle prüft das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 3. der gegenständlichen Richtlinie (insbesondere anhand von Schadenserhebungsprotokollen). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Unterstützungsleistungen nach 3.1 und 3.2 auch nebeneinander beantragt werden.

Mit Zugang der Mitteilung über die Bewilligung des Antrags der Unterstützungsleistung kommt zwischen dem Bund und der antragstellenden Person ein Vertrag zustande. Die Abwicklungsstelle zahlt nach Abschluss des Vertrages die Unterstützungsleistung an die antragstellende Person aus.

Die antragstellende Person ermächtigt durch den jeweiligen Antrag die Abwicklungsstelle, die für die Erledigung des jeweiligen Antrags notwendigen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO einzuholen und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die antragstellende Person gegenüber der Abwicklungsstelle zu verpflichten, die für die Gewährung der jeweiligen Unterstützungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die erhaltene Unterstützungsleistung ist zurückzuzahlen, wenn bei der Antragstellung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.

## **5. Berichtspflichten**

Die Abwicklungsstelle hat das BMSGPK mittels regelmäßiger, formalisierter Berichte über den Programmfortschritt, die Programmergebnisse und wichtige Kennzahlen (z.B. Informationen zu den unterstützten Personen wie Geschlecht und Minder- bzw. Volljährigkeit, Anzahl der bewilligten/abgelehnten/eingelangten und noch zu bearbeitenden Anträge, Gründe für die Ablehnung) nach den Bestimmungen des Leistungsvertrages mit der Abwicklungsstelle zu informieren.

Die Abwicklungsstelle verpflichtet sich, bis zum 31.10.2025 einen vollständigen und korrekten Abschlussbericht über die Abwicklung des Unterstützungsprogramms zu übermitteln.

## **6. Bestimmungen zur Qualitätssicherung**

Die Abwicklungsstelle überwacht die bedarfsgerechte Finanzierung des Unterstützungsprogramms. Dazu zählen insbesondere Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten.

Die Abwicklungsstelle wird dazu verpflichtet, eine Wirtschaftsprüfung für die Rechnungs- und Unterstützungsprogrammprüfung zu beauftragen sowie ggf. an einer externen Evaluation, welche vom BMSGPK in Auftrag gegeben wird, mitzuwirken. Die Abwicklungsstelle hat außerdem an Überprüfungen des BMSGPK (z.B. im Rahmen von Qualitätsaudits vor Ort) bzw. anderer externer Stellen mitzuwirken und dafür insbesondere Einsicht in die Fallakten, Prozessbeschreibungen und Dokumente, die der Programmabwicklung dienen, zu gewähren.

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen

Die Unterstützungsleistungen gem. der gegenständlichen Richtlinie werden ausschließlich zur Deckung von Bedarfen gewährt, für die andere Unterstützungsleistungen nicht oder in nicht ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Die Leistungen aus den Katastrophenfonds der Länder werden auf Basis der von den Schadenerhebungskommissionen festgestellten Schadenssummen in den Schadenerhebungsprotokollen ermittelt. Die von den Katastrophenfonds der Länder anerkannten zuschussfähigen Kosten ergeben sich dabei aus der jeweils anerkannten Schadenssumme abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung und decken im Regelfall maximal 50% der entstandenen Schadenssummen ab.

Entschädigt werden seitens der Katastrophenfonds der Länder zudem lediglich Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, nicht aber Kosten, die über den Zeitwert des beschädigten Objekts hinausgehen. Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Unterstützungssysteme der Länder verbleiben den Betroffenen daher selbst in jenen Fällen, in denen die Schadenssummen zu einem höheren Prozentsatz abgedeckt werden (z.B. in berücksichtigungswürdigen Härtefällen), offene Restkosten, die weder durch Förderungen der öffentlichen Hand noch durch sonstige Zuschüsse ersetzt werden.

Sollte ein Land hinsichtlich seiner Leistungen aus den Katastrophenfonds eine Schadensabdeckung im Ausmaß von 100% der jeweils anerkannten Schadenssumme vorsehen, gebühren keine Leistungen nach Punkt 3.2. dieser Richtlinie („Wohnraumerhaltung“).

Unterstützungsleistungen im Sinne des Punktes 3.1 dieser Richtlinie („Wohnraumbeschaffung“) sind kein Gegenstand der Schadensabdeckung nach den Bestimmungen der Katastrophenfonds der Länder.

Die beiden Leistungsschienen wurden somit so gestaltet, dass eine Mehrfach-/Überförderung entweder mangels gleichgelagerter Unterstützungsleistungen nicht in Frage kommt (s. Leistungsschiene 3.1. „Ersatzquartier“) oder angesichts der vorgesehenen Auszahlungssummen nach den gegenständlichen Richtlinien ausgeschlossen ist (s. Leistungsschiene 3.2 „Wohnraumerhaltung“).

Die Abwicklungsstelle hat nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der jeweils geltenden Fassung, Mitteilungen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt und verpflichtet, zum Zwecke der Überprüfung von Angaben im Förderungsantrag, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch die Abwicklungsstelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind und in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden, Abfragen nach den Bestimmungen des TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Darüber hinaus führt sie allfällige Abfragen im Zentralen Melderegister durch.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 20.01.2025 in Kraft und tritt mit 31.12.2025 außer Kraft.

**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)